

Information zur Namensführung für Vertriebene und Spätaussiedler

Der Grundsatz, dass ein Staatsangehörigkeitswechsel **keine** Namensänderung bewirkt, gilt auch für Vertriebene und Spätaussiedler. Deshalb führen Spätaussiedler nach Aufnahme in Deutschland weiterhin Vor-, Vaters- und Familiennamen.

**Eine Namensänderung ist möglich, aber kein Muss!
Sie entscheiden selbst, ob Ihre Namen oder
deren Schreibweise geändert werden soll.**

Die im Aufnahmebescheid, Registrierschein oder deutschen Pass eingetragenen Namen sind kein Beweis für eine amtliche und somit verbindliche Änderung. Es sei denn, dass bereits bei der Ausstellung des Registrierscheins eine Namensänderung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren erfolgte.

Die Vor- und Familiennamen sind so zu schreiben, wie sie im Ausreisepass in lateinischen Buchstaben stehen. Auch wenn der Vatersname im Ausreisepass nicht in lateinischen Buchstaben eingetragen ist, wird er weiterhin geführt. Er muss dann in lateinische Buchstaben übertragen werden. Bei der Übertragung ist der Standesbeamte an eine international verbindliche Norm gebunden.

Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Art 116 (1) Grundgesetz (GG) sind und mit einer derartigen Schreibweise der Namen nicht einverstanden sind, können ihre Namen durch eine Erklärung nach § 94 BVFG beim Standesamt wie folgt ändern:

1. Vornamen

Gibt es auch eine deutsche Form, dann kann diese Form gewählt werden (z. B. Johann oder Johannes oder Hans für Ivan; Helena oder Helene für Elena). Gibt es keine deutsche Form, kann man entweder nur die Schreibweise verändern oder man kann sich sogar einen ganz neuen, also anderen Vornamen aussuchen (z. B. Wjatscheslaw oder Kurt oder Reiner für Vaceslav; Swetlana oder Susanne oder Petra für Svetlana).

2. Vatersnamen

Wie bereits oben erwähnt, ist der Vatersname hier in Deutschland ein Teil des Namens, auch wenn er nach der Einreise in deutschen Unterlagen nicht eingetragen wurde.

Wer den Vatersnamen behalten will, kann ihn behalten.

Wer den Vatersnamen nicht behalten will, kann ihn ablegen.

3. Familiennamen

Ist ein deutscher Familienname im Ausland verfremdet worden, kann die ursprüngliche Form wieder angenommen werden. Die erklärte Schreibweise muss dann immer beibehalten werden. Das gilt auch dann, wenn andere Verwandte (z. B. Eltern, Geschwister, Kinder) eine andere Form wählen sollten.

Bei einem ausländischen Familiennamen kann die Schreibweise so verändert werden, dass der Name leichter ausgesprochen werden kann.

Wichtig:

Ist der ausländische Familienname EheName geworden, **kann** der Familienname des deutschen Ehegatten neu zum Ehenamen bestimmt werden (§ 1355 Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -; ggf. können sich Kinder ausschließen. Zusätzlich kann der Ehegatte, dessen Name nicht EheName geworden ist, einen früher vor der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen seinem Ehenamen hinzufügen (§ 1355 Abs. 4 BGB).

Es ist auch möglich, dass die Ehegatten erklären können, wieder getrennte Familiennamen führen zu wollen.

Beratung

Egal welche Namensänderungen gewünscht werden, lassen Sie sich bitte ausführlich im Standesamt beraten. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin. Sofern Sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, erscheinen Sie bitte im Besein eines in Deutschland beeidigten Dolmetschers.

Zuständigkeit

Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister des Namens-trägers führt, bei Ehenamensänderung das Standesamt, das das Eheregister führt.

Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, das Standesamt I in Berlin, Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin,

Tel. 030 90269-0, Fax 030 90269-5245, E-Mail: Info.Stand1@labo.berlin.de

(Änderungen der Kontaktdaten jederzeit möglich).